

KUNST abgedruckt, und es genügt daher, auf die einstimmige Entschließung in dieser Sache hinzuweisen:

Die Tagung der Uhrmacherfachlehrer zu Köln am 31. Juli kam in der Frage „Ausbildung der Uhrmacherfachlehrer“ zu dem Ergebnis:

1. Für den praktischen Unterricht an Uhrmacherfachklassen kommt nur der gelernte Uhrmacher, wie für den allgemeinbildenden Unterricht (Bürgerkunde, bürgerliches Rechnen, Buchführung, Deutsch) der pädagogisch vorgebildete Lehrer in Betracht.

2. Für den theoretischen Uhrmacher-Fachunterricht (Fachkunde, Fachrechnen, Fachzeichnen) ist mit Rücksicht auf die Besonderheit der Uhrmacherkunst und auf die selbständige Stellung eines solchen Lehrers vor allem der Uhrmachermeister geeignet, wenn er eine natürliche Lehr-

begabung besitzt, die Kenntnisse in Theorie der Uhrmacherei und die pädagogische Ausbildung in entsprechenden, wenigstens einjährigen Kursen ergänzt hat.

3. Der Berufsschullehrer ist für diesen Fachunterricht (Fachkunde, Fachrechnen, Fachzeichnen) dann geeignet, wenn er eine mindestens einjährige Lehrzeit durchgemacht, eventuell die Gehilfenprüfung bestanden hat, in fachlicher Theorie vorgebildet ist (nach Monaten dauernde Kurse in Glashütte) und im engsten Anschluß an die Praxis zu arbeiten strebt.

Diese Entschließung gibt unter anderem Antwort auf eine Frage, welche im Interesse des Friedens und einer gedeihlichen Zusammenarbeit innerhalb der beiden Fachlehrergruppen von grundlegender Bedeutung ist, auf die „Meister oder Lehrer als Fachlehrer“, die in der nächsten Nummer behandelt werden soll.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Maßnahmen gegen den Beamtenhandel. In einer Eingabe an den Herrn Preußischen Minister für Handel und Gewerbe war auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Handel durch Beamte für alle Zukunft durch Verbot den Boden zu entziehen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat daraufhin unter dem 7. Juli d. J. das Folgende geantwortet:

„Wie in Ihrer Eingabe vom 19. Juni d. J. — III. Ka. B 2. 518. 26 — bereits hervorgehoben wird, findet ein Warenhandel preußischer Beamter in Dienstgebäuden und während der Dienstzeit zur Zeit so gut wie nicht mehr statt. Die früher deswegen aus den Kreisen des Handels erhobenen Beschwerden dürften daher praktisch erledigt sein. Ich stimme Ihnen aber darin zu, daß es erwünscht erscheint, auch für die Zukunft das Wiederaufleben eines solchen, in den Verhältnissen der Inflationszeit begründeten Warenhandels durch Beamte zu unterbinden. Ich werde mir daher die Herausgabe entsprechender Richtlinien nach wie vor angelegen sein lassen.“

Um den seit langem von uns erstrebten Erlaß des Verbotes betr. Handel der Beamten innerhalb der Diensträume während oder außerhalb der Dienstzeit weiterhin energisch betreiben zu können, bitten wir unsere Mitglieder, uns alle Fälle zu beobachtenden Warenhandels von Beamten unverzüglich unter Angabe möglichst genauer Einzelheiten zuzuleiten.

Bestrafter Uhrenpfuscher. Unser Zentralverband hatte wiederholt Gelegenheit, gegen einen Arbeiter Lehmann in Eilenburg wegen Betruges und unlauteren Wettbewerbs vorzugehen. Der Arbeiter gab sich als Uhrmacher aus und reparierte Uhren in völlig unsachgemäßer Weise. Der Leiter der Amtsanwaltschaft Torgau teilt uns nun den Ausgang dieser Strafverfahren mit. Wir veröffentlichen nachstehend das Strafregister dieses Pfuschers. Die Amtsanwaltschaft schreibt uns:

„Auf Ihre Eingabe vom 26. April 1926 betr. den Arbeiter Fritz Lehmann in Eilenburg teile ich Ihnen mit, daß Lehmann

1. von dem Amtsgericht in Torgau am 19. Mai 1926 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 30 Mk., hilfsweise 10 Tagen Gefängnis (4 D 109/25 Ag. Torgau);
2. von dem Amtsgericht in Düben am 15. Dezember 1925 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 50 Mk., hilfsweise eine Woche Gefängnis;
3. von dem Amtsgericht in Düben am 16. Februar 1926 wegen Betrugs zu 30 Mk. Geldstrafe, hilfsweise 3 Tagen Gefängnis (D 36/25 Ag. Düben);
4. von dem Amtsgericht in Eilenburg am 28. Januar 1926 wegen Betrugs zu 50 Mk. Geldstrafe, hilfsweise für je 5 Mk. zu 1 Tag Gefängnis (D 4/26 Ag. Eilenburg);
5. durch Strafbefehl des Amtsgerichts Düben vom 18. Dezember 1925 zu 20 Mk. Geldstrafe, hilfsweise für 10 Mk. zu 1 Tag Haft (C 61/26 Ag. Düben)

verurteilt worden ist.

gez. Unterschrift.*

Wir weisen unsere Mitglieder wiederholt darauf hin, daß in allen ähnlichen Fällen umgehend Bekanntgabe an den Zentralverband in Halle, Mühlweg 19, vonnöten ist.

Uhrenausspielungen auf Jahrmärkten usw. In unseren Verbandsmitteilungen in Nr. 24 der Fachpresse teilten wir bereits mit, daß durch eine Verfügung des preußischen Innenministers der Wert der auf Jahrmärkten usw. auszuspielenden Gegenstände auf 3 bzw. 5 Mk. begrenzt worden sei. Der Einsatz dürfe nicht mehr als 30 bzw. 50 Pf. betragen. Auf unsere neuerliche Eingabe, diesen Ausspielungsbetrieb ganz zu unterbinden, ist uns die Antwort zugegangen, daß eine Neuregelung der Vorschriften für die Ausspielung geringfügiger Gegenstände auf Jahrmärkten, Rummelplätzen usw. erwogen wird. Es wird hierzu bemerkt, daß unser Zentralverband versuchen wird, unter allen Umständen ein grundsätzliches Verbot des Ausspielens der in § 56 der Gewerbeordnung vom Hausieren ausgeschlossenen Gegenstände zu erreichen. Zwecks Erreichung dieses Verbotes sowie auch der Einfügung der Großuhren (vor allem Wecker) in den Katalog der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenstände (§ 56 Gew.-Ordnung) ist die Geschäftsstelle überdies in Zusammenarbeit mit der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels mit dem Reichswirtschaftsministerium in Unterhandlungen eingetreten. Es ist zu erwarten, daß für das ganze Reichsgebiet durch eine Aenderung des Titels III und IV der Gewerbeordnung nunmehr ein Verbot des Feilhaltens und Ausspielens der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenstände auf Märkten und im Straßenhandel erfolgt und ebenso die Großuhren ihre Aufnahme in den § 56 der Gewerbeordnung finden.

Als „Centra“-Uhren sind ferner neu aufgenommen folgende Fabrikate der Firma Gebrüder Thiel, G. m. b. H., Ruhla in Thüringen.

- 7 steinige Uhr „Thiela“ in Neusilber-Gehäuse, weiß, No. 7029/7 C, Preis: BA,us; Verkauf: 23 Mk.
- 15 steinige Uhr „Thiela“ in Silber-Gehäuse, galonniert, No. 7050/800 C. Preis AL,us; Verkauf: 43 Mk.

Reich & Golombek, Berlin C 54, Rosenthalerstraße 20/21. Die Firma teilt uns mit, daß das im Nebenhause eröffnete Detailgeschäft nicht von ihr betrieben wird, sondern den Bruder ihres Inhabers als Eigentümer hat.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor